

Die Churer Chilbe

Autor(en): **Fetz, Johann F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **9 (1858)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

allein kaum war man in Hinsicht des Plans einig, so stieß man auf mehrere Schwierigkeiten; man wollte die Besoldung des Schullehrers nicht erhöhen, — gibt es aber wohl ein Capital, das höhere Interessen trägt, als jenes, das man auf Schulverbesserung verwendet? — Man wollte nichts für bessere Schulbücher hergeben, zum Theil, um vom alten nicht abzuweichen. Man will die Eltern nicht ernstlich dazu anhalten, ihre etwas erwachsenen Kinder in die Schule zu schicken. Obwohl der Schulunterricht hier ganz unentgeltlich gegeben wird, so sind doch einige Kinder in der Gemeinde, die ihn selten besuchen, und lieber vor den Thüren betteln gehn, wodurch die Lust zu jedem Guten ganz in ihnen erstirbt.“ (Fortsetzung folgt.)

Die Churer Schilbe.

Von Herrn Hofkaplan Feg in Vaduz.

Die nachstehende kleine Abhandlung wurde vor 10 oder 12 Jahren im Verlaufe einer historischen Unterhaltung durch den verstorbenen Herrn Bundespräsidenten Chr. v. Albertini veranlaßt. Derselbe schien einen großen Werth auf eine derartige historisch-urkundliche Erörterung zu setzen und sprach mit großer Vorliebe darüber. Als nachgehend der Verfasser dieser Zeilen diesem Wunsche bestmöglich entsprochen zu haben glaubte, und demselben Herrn die kleine Abhandlung über die „Churer Schilbe“ überreichte, sprach er seine sichtliche Freude darüber aus.

Die Frage: wann die Churer Schilbe zu Anfang und im Verlauf des Jahrhunderts gefeiert worden, hat oft historische Bedeutung, weil sie in alten Schriften und Urkunden oft das Datum bezeichnen. Deshalb wagt der Verfasser seine Ansicht darüber auf urkundlichen Beweisen begründet, den Freunden der Vaterlandsgeschichte vorzulegen, um etwa eine noch gründlichere Bestimmung der „Churer Schilbe“ zu veranlassen:

Bevor wir auf diese spezielle „Schilbe“ eintreten, muß über die „Schilbe“ im Allgemeinen ein richtiger Begriff festgestellt werden.

1. Der volkssprachliche Ausdruck „Schilbe oder Rilbe“

abgeleitet vom altdeutschen „Ehila“ d. h. Kirche, muß zunächst ein Fest bezeichnen, das die Kirche betrifft, oder zum Gegenstand hat, und was ist natürlicher als die „Kirchweihe“. Eigentlich und zunächst ist „Ehila“ das jährliche Fest zur Erinnerung an die Einweihung einer Kirche zum Hause Gottes, das Kirchweihfest. Abuse und hinüber getragen mag indessen Ehila hinwieder auch Patrocinium einer Kirche bezeichnen. Die Romansche Bevölkerung Graubündens hat wirklich einen sehr doppeldeutigen Ausdruck, der bald auf die Kirchweihe, bald auf das Patrocinium hinweist, nämlich: „Pardunonza“. Ein wirklich sehr genau bezeichnendes Wort, womit aber nicht eigentlich auf eine Kirche, vielmehr auf eine relig. Handlung, hingewiesen wird welche in der vorgeht, sowohl am Kirchweihfest, als auch am Patrocinium: nämlich auf die geistliche Gewinnung eines vollkommenen Ablasses, nicht der Sünden, sondern der zeitlichen Strafen der Sünden.

Der eigentliche romanische Ausdruck für Kirchweihe ist die vom Lateinischen derivirte Bezeichnung: „benedictium basilgia“. Um zu erfahren, welches Fest unter Pardunonza zu verstehen sei, mußte man zuerst erfragen. Pardunonza kann somit in Bezug auf „Ehila“ nichts entscheiden. Dagegen wagen wir die Behauptung, daß bei den Deutschen die „Ehila“ immerhin für Kirchweihe angenommen werden müsse und zwar auch dort, wo die „Ehila“ in Verbindung steht mit dem Namen eines Kirchen-Heiligen. Wir erlauben uns hierüber beispielsweise einen Fall näher zu erklären. Die Katholiken der Gemeinde Churwalden feiern alljährlich am 29. Septbr. die „Michaeli-Ehila“. Weil der Name des heil. Erzengels mit der Ehila in nächster Verbindung steht, so war die Annahme und der Glaube seit undenklicher Zeit, vielleicht seit Jahrhunderten, daß an dieser Ehila das Patrocinium des heil. Michael's gefeiert werden müsse. Als aber vor circa 14 Jahren die Dedications-Urkunde der dortigen Klosterkirche näher angeschaut, entziffert und copirt wurde, da stellte es sich heraus, daß obige Annahme irrig und falsch war. Jene Urkunde sagt ausdrücklich, daß das Fest der Kirchweihe (dedicatio)

derselben Kirche am Feste des heil. Erzengels Michael jährlich gehalten werden soll. Daher die Micheli-Chilbi. — In der hl. Michael wird in der Urkunde erst als zweiter Patron aufgeführt, und das Patrocinium ist das Fest der Himmelfahrt Mariä. — Können solche Irrthümer nicht auch anderswo sich eingeschlichen haben, wo man die Dedications-Urkunden nicht mehr besitzt oder dieselben seit Jahrhunderten nie mehr gelesen hat?!

2. Gehen wir nun auf die „Churer Chilbe“ über.

Jede katholische Kirche und Kirchlein oder Kapelle hat ihr eigenes Kirchweihfest. Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Kirchen, so wird die Kirchweih entweder gemeinschaftlich an einem und demselben Tage gefeiert, wie beinahe allgemein in vielen Bisthümern, doch nicht im ganzen Bisthum Chur. Wo aber kein gemeinschaftliches Kirchweihfest besteht, da wird es für jede Kirche einzeln irgend an einem Sonntag gefeiert. Die eigentliche und besonders feierliche „Chilbe“ wird denn nur in der Hauptkirche begangen. So verhält es sich auch mit der „Churer Chilbe“.

In Chur waren von Alters her, jedenfalls schon vor der Reformation drei Kirchen vor allen andern ausgezeichnet, nämlich: die Dom- oder Cathedral- oder bischöfliche Kirche, der althehrwürdige Münster auf dem Hofe des Bischofes, die Pfarrkirchen zu St. Martin und zu St. Regula in der Stadt, und noch andere, z. B. S. Salvator, S. Johann Bapt. Kirche, St. Nicolai, St. Hilarius, St. Luzius und St. Stephan.

Ohne Zweifel hatten und haben noch diese Kirchen jede ihre Dedication oder Kirchweih und damit war vorschriftsgemäß auch das Kirchweihfest verbunden. Unter dem Namen „Churer Chilbe“ kann nur die Kirchweih der Hauptkirche verstanden werden. Die Hauptkirche von Chur war immer, seit dem frühesten Alterthume, die Dom- oder Münster-Kirche auf dem Hof zu Chur; denn sie war und ist noch das Haupt des Bisthums. So lesen wir in den ältesten Urkunden, z. B. wörtlich: „Ecclesia S. Dei genitricis beatique Lucii confessoris Christi, que est caput Curiensis episcopii“ (Urf. v. 15. Oct. 951 und v. 16. Jan. 958, Mohr, cod.

dipl. I. Nr. 48 und 53). In allen Urkunden, welche diese Kirche betreffen, wird sie gewöhnlich einfach genannt: *Ecclesia Curiensis* (die Kirche von Chur); folglich muß der Name „Churer Ghilbe“ nur die Kirchweih dieser Kirche bezeichnen.

Ferner findet sich im ältesten Kirchen-Kalender des Bischofs Ortlieb von Brandis — zwischen 1458 und 1491 — keine andere *dedicatio* als Kirchenfest aufgezeichnet, als die *dedicatio* des Münsters. Es steht dort wörtlich: „*dedicationem ecclesie Curiensis que in hanc dominicam cadit dominis Canonicis ejusdem ecclesie relinquimus*.“ Ebenso ist in den ältesten Universalien nur von dieser *dedicatio ecclesie S. Marie Curiensis* die Rede. Nach eben diesen Universalien und andern Zeugnissen wurde diese *dedicatio* zu verschiedenen Zeiten gefeiert; wornach die „Churer Ghilbe“ also sich bestimmen läßt: Auch sind in den alten Universalien die *Dedicationen* aller Stadtkirchen aufgezeichnet nach ihren Tagen wie sie eintreten.

3. Ueber das wahre Alter unseres Münster's oder der Domkirche in Chur hat man noch vergeblich geforscht: es wird wohl ein Geheimniß bleiben, sie soll übrigens von Bischof Tello erbaut worden sein. — Die Ueberreste seiner ursprünglichen Bauart in der bestehenden Größe zeugen jedoch augenscheinlich für das Alter der Basilik mit der Krypta unter dem Chore. Die kolossalen Säulen der Arcaden-Bogen mit den hohen schmalen Bogenfenstern; das herrliche Portal mit Säutengliedern im Halbkreise geschlossen, u. a. m. deuten jedenfalls zurück auf den romanischen Stil.

Aus dieser Zeit haben wir die ersten Daten einer *Dedication* dieser Domkirche. Es wurde nämlich der Chor über der Krypta und der Hochaltar S. Mariä am 2. Juni (alt. Kal.) 1178 durch Berno, Weihbischof, consecrirt. Das Kirchweihfest wurde dann festgesetzt auf *dominicam post octavam Assumptionis B. V. Mariæ*. Dieser Sonntag war jedoch immer nach dem 22. August, weil an diesem Tage die obige *Octave Assumptionis* fällt.

4. Aus einer noch ganz unbekanntem Veranlassung mußte dieselbe Domkirche und unser Frauen-Altar am 4. Juni 1265

durch Bischof Heinrich IV. Grafen v. Montfort neuerdings consecrirt werden. Die neue Dedicatio ward bei dieser Kirchweihe auf die Octav oder I. Sonntag nach Pfingsten gesetzt.

5. Nach einer historischen Notiz des Bischofs Johann VI. Flugli von Aspermont wurde die Dedicatio der Domkirchen in den Jahren von 1630—1660 wieder verändert und, wie er sagt, per reformatas rubricas am Montag nach Trinitatis gehalten. Der Sonntag Trinitatis war nach dem erwähnten ältesten Ehurer Kalender erst am Sonntag nach der Octav Corporis Christi, somit am 3. Sonntag nach Pfingsten.

6. Nachdem der Sonntag Trinitatis auf den I. Sonntag nach Pfingsten zurückversetzt war, verordnete die heil. Congregatio Rituum zu Rom im Jahr 1701, daß unsere Kirchweihe der Domkirche am 3. Sonntag nach Pfingsten gehalten werden solle, wie sie noch jetzt gefeiert wird.

Diese kurze Erörterung über die Kirchweihe der Ehurer Hauptkirche führt uns also zu folgendem Resultate für die

„Ehurer Ehilbe“:

a) Das Datum der Ehurer Ehilbe ist also von Uralters her unbekannt.

b) Seit dem 2. Juni 1178 wurde sie gefeiert am ersten Sonntag nach der Octav von Maria Himmelfahrt, also am nächsten Sonntag nach dem 22. August.

c) Von dem 4. Juni 1265 an in der Octav von Pfingsten, oder am 1. Sonntag nach Pfingsten.

d) Seit 1630 und 1660 am Montag nach Trinitatis oder Montag nach dem I. Sonntag nach Pfingsten;

e) und endlich seit 1701 am III. Sonntag nach Pfingsten.“

Johann Fr. Fesß,
Hofkaplan zu Baduz.

PS. Das untere heil. Sacrament-Häusly bei der linken Stiege, als man in den Chor hinaufgeht von schön gehauenen Steinen (Gothisch) wie auch der kleine Thurm bei dem Schloßgarten, an welchem sein Wappen noch gemahlt zu sehen,

hat Bischof Drlieb erbauen lassen.“ — So berichtet Bischof VI. Flugi von Aspermont in seiner Geschichte der Churer Bischöfe.

Literatur.

Des Maréchal de Camp Ulysses von Salis-Marschlins Denkwürdigkeiten. Nach dem unedirten italienischen Originalmanuscript bearbeitet, mit Anmerkungen erläutert und unter den Anspizien der bündn. geschichtsforschenden Gesellschaft herausgegeben von Conradin von Mohr. Chur, Pargäzi und Felix 1858. 3 Hefte.

Die Bearbeitung und Uebersetzung dieser Memoiren ist von Herrn Conradin v. Mohr mit vieler Gewandtheit und Fleiß, und soviel wir beurtheilen können, auch mit Gründlichkeit und Genauigkeit durchgeführt.

Sie umfassen das 25., 26. und 27. Heft des Archivs für die Geschichte der Republik Graubünden, und bilden ein wichtiges und sehr interessantes Ergänzungsmaterial für die Geschichte der Partheikämpfe und Kriege des rhätischen Freistaates in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Einen ganz kurzen Auszug aus diesen Denkwürdigkeiten, welche ihrem eigentlichen Inhalte nach die Zeit von 1616, wo des Verfassers militärische, überaus erfahrungs- und abentheuerreiche, Laufbahn beginnt, bis 1649 umfaßt, hat Herr A. v. Flugi im Jahrgang 1853 des Monatsblattes mitgetheilt, weshalb wir bezüglich des Inhaltes darauf verweisen, allein die vorliegenden Denkwürdigkeiten sind in so anziehender und spannender Weise geschrieben, daß nicht nur der Geschichtsforscher sondern jeder gebildete Bündner, der sich für die Geschichte seines engern Vaterlandes interessirt, diese Schilderungen mit wahrem Interesse lesen wird. — Auch die Darstellungen des Lebens am französischen Hofe, enthalten aus der Feder eines unbefangenen Betrachtenden manchen werthvollen Beitrag zur politischen und Hof-Geschichte Frankreichs aus jener Periode.

Bei diesem Anlasse freuen wir uns den Lesern mittheilen zu können, daß dem nächsten Hefte des Archivs (28) welches einen